

TOP 6.1 Stellungnahme zur Anfrage gemäß §17 der GO des Rates der Stadt Wegberg: Grundsteuerreform [VO/0133/24]

Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2018 die bisherige Berechnungsgrundlage der Grundsteuer für verfassungswidrig¹ erklärt und gleichzeitig festgelegt, dass die alte Regelung noch bis Ende 2024 weiter angewendet werden durfte, um den Kommunen und Ländern ausreichend Zeit zur Umstellung auf das neue System zu geben.

Die Umsetzung der Grundsteuerreform muss nun von Rat und Verwaltung bis zum Jahresende 2024 erfolgen und dürfte für die Stadt Wegberg, wie auch für viele andere Kommunen in NRW, eine große Herausforderung darstellen.

Bisher wurden die Anpassungen der Hebesätze für die Grundsteuern in der Stadt Wegberg, in der Regel Erhöhungen, rein aus finanziellen Gründen in Zusammenhang mit den Haushaltsplanungen vorgenommen. Sei es aus der gesetzlichen Anforderung als HSK-Kommune heraus oder um in der mittelfristigen Finanzplanung einen ausgeglichenen Haushalt darzustellen. Nun aber erfordert die Festsetzung der Hebesätze eine politische Entscheidung.

Wie in der Vergangenheit deutlich wurde, sitzen hier im Rat politische Parteien und Wählergemeinschaften mit teils gegensätzlichen Ansichten zur Steuerpolitik. Dies kann zu Konflikten und langen Verhandlungen führen. Einen Konsens zu finden, der sowohl die finanzielle Stabilität der Stadt sichert als auch politische Interessen und soziale Gerechtigkeit berücksichtigt, könnte schwierig werden.

Zusätzlich erschwert wird die Umsetzung durch die NRW-Landesregierung und ihrem CDU-Finanzminister Marcus Optendrenk.

Nicht nur dadurch, dass den Kommunen ohnehin zu wenig finanzielle und personelle Ressourcen für die Grundsteuerreform zur Verfügung stehen, sondern insbesondere durch die von der Landesregierung verabschiedete Optionsmöglichkeit, einheitliche oder gesplittete Hebesätze für unterschiedliche Gebäudearten bzw. Grundstücke einzuführen, wurde die Verantwortung gänzlich auf die Städte abgewälzt. So sollen die Kommunen nicht nur vergleichbare Immobilien gleich besteuern, sondern auch noch mittels der gesplitteten Grundsteuer B gewichten, was ihnen wichtiger ist Wohnen oder Gewerbe, das ist ein ganz neuer Ansatz! Aufgrund vieler rechtlicher

Bedenken an dem Verfahren des Landes NRW sehen sich die Städte nicht ohne Grund zukünftigen Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt.

Die politische Entscheidung zur Grundsteuerreform erfordert somit vom Rat der Stadt Wegberg nicht nur ein grundsätzliches Verständnis für die Reform selbst, sondern auch das Feingefühl, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, die finanzielle Situation der Stadt sowie die unterschiedlichen politischen Ansichten miteinander abzuwägen.

Wegen dieser Komplexität der Entscheidung nimmt die SPD-Fraktion den Vorschlag von der Verwaltung gerne auf und beantragt, selbst wenn der Stadt noch nicht alle abschließenden Informationen vorliegen und der Datenbestand nicht vollständig ist, schnellstmöglich eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einzurichten.



Mark Bonitz
Fraktionsvorsitzender
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg

¹ Begründung der Verfassungswidrigkeit: *"Da sich die Werte von Grundstücken und Gebäuden seit den Jahren 1935 und 1964 sowohl im Westen als auch im Osten sehr unterschiedlich entwickelt haben, kommt es aktuell zu steuerlichen Ungleichbehandlungen, die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz nicht mehr zu vereinbaren sind. Im Ergebnis hat sich die Einheitsbewertung von den tatsächlichen Werten der Immobilien entkoppelt. Das heißt, gegenwärtig können für vergleichbare Immobilien in benachbarter Lage erheblich unterschiedliche Grundsteuerzahlungen fällig werden."*